

IFRS- Finanzberichterstattung

Aktuelle und künftige Änderungen

Für Unternehmen, die ihre Finanzberichterstattung nach IFRS erstellen, bietet das Geschäftsjahr 2024 einen Moment der Stabilität. So müssen sie hauptsächlich die Abgrenzung zwischen lang- und kurzfristigen Schulden überprüfen. Es ist jedoch die sprichwörtliche Ruhe vor dem Sturm: Ab dem Geschäftsjahr 2027 stehen umfangreiche Neuerungen im Hinblick auf die Erfolgsrechnung und sogenannte Management Performance Measures (MPMs) an. Zudem gilt es, die Einflüsse durch rechnungslegungsunabhängige Themen wie GLOBE Pillar 2 und die Entwicklungen in der ESG-Berichterstattung (Environmental, Social und Governance) zu beachten. In unserem Beitrag gehen wir auf aktuelle und künftige Änderungen der IFRS und Neuerungen bezüglich der SIX Schwerpunkte ein und werfen zusätzlich einen Blick über den Tellerrand.

Neuerungen im Bereich der IFRS Accounting Standards

Erstmals im Geschäftsjahr 2024 verpflichtend anzuwendende Regelungen

Der Ausweis von Schulden als lang- bzw. kurzfristig kann sowohl für Covenants als auch für Liquiditätsanalysen von entscheidender Bedeutung sein. Als wesentliche Neuerung im Geschäftsjahr 2024 führen die beiden **Änderungen an IAS 1 «Klassifizierung von Schulden als lang- oder kurzfristig» und «Langfristige Schulden mit Kreditvereinbarungen»** diesbezüglich zu punktuellen Änderungen, die sich je nach individueller Situation auf den Ausweis auswirken können. Für die Klassifizierung

einer Verbindlichkeit als langfristig ist künftig nicht mehr entscheidend, dass zum Bilanzstichtag das uneingeschränkte Recht, die Erfüllung der Verbindlichkeit über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach Bilanzstichtag zu verschieben, vorliegt. Vielmehr genügt für einen Ausweis als langfristige Verbindlichkeit, dass dieses Recht Substanz hat und zum Bilanzstichtag besteht. Etwaige Covenants sind für die Klassifizierung nur dann





relevant, wenn sie vor oder am Bilanzstichtag zu erfüllen sind. Weiterhin wird klargestellt, dass allein auf die rechtliche Möglichkeit zur Verlängerung abgestellt wird und die Intention des Managements irrelevant ist. Hat ein Unternehmen bspw. eine Revolving Credit Facility mit dreimonatiger Laufzeit aufgenommen, welche sich bei der Erfüllung bestimmter Covenants zu jedem Quartalsende automatisch um jeweils drei Monate bis zu einer Gesamtlaufzeit von fünf Jahren verlängert, war diese bisher als kurzfristige Schuld auszuweisen. Nunmehr ist eine derartige Schuld in den ersten vier Jahren als langfristig auszuweisen, wenn die Covenants zum jeweiligen Bilanzstichtag erfüllt sind. Unbeachtlich für den Ausweis zum Bilanzstichtag ist dagegen, ob das Unternehmen eine Rückzahlung innerhalb der nächsten zwölf Monate beabsichtigt und ob die Covenants (voraussichtlich) nach dem Bilanzstichtag erfüllt werden.

Schliesslich gibt es auch eine Klarstellung, wie Wandlungsrechte von Wandelschuldverschreibungen bei der Klassifizierung der Verbindlichkeit zu behandeln sind.

Weitere für das Geschäftsjahr 2024 relevante Änderungen:

Sale-and-Leaseback-Transaktionen werden regelmässig genutzt, um Liquidität zu generieren und/oder stille Reserven zu realisieren. Nach der Einführung von IFRS 16 war zunächst unklar, wie in diesem Zusammenhang mit variablen Leasingzahlungen umzugehen ist. Das IFRS Interpretations Committee hat klargestellt, dass diese stets zu berücksichtigen sind und der effektiv realisierte Abgangserfolg insoweit zu reduzieren ist. Beim Erstansatz der Leasingverbindlichkeit aus Sale-and-Leaseback-Transaktionen sind variable Leasingzahlungen somit – entgegen der generellen Vorgehensweise gemäss IFRS 16 – stets mit einzubeziehen. Mit der **Änderung an IFRS 16 «Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-leaseback-Transaktion»** adressiert das IASB nunmehr daraus resultierende Fragen der Folgebewertung.

Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (auch «Reverse Factoring» genannt) erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Initiiert werden diese in der Regel vom Kunden. Dieser schaltet einen Factor ein, der die Zahlung an den Lieferanten übernimmt. Je nach Vereinbarung kann der Lieferant die Zahlung früher vom Factor abrufen und/oder der Kunde kann die Zahlung hinauszögern. Der Ausweis der Verbindlichkeiten in der Bilanz bzw. Zahlungsströme in der Geldflussrechnung des Kunden ist von der konkreten Ausgestaltung abhängig und bietet somit Ermessensspielräume. Vor diesem Hintergrund sehen die **Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 «Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen»** neue Offenlegungsvorschriften zu Art, Darstellung, Umfang und Risiken derartiger Vereinbarungen vor.

In künftigen Perioden verpflichtend anzuwendende Regelungen

Mit dem ab Geschäftsjahr 2027 anwendbaren neuen Standard **IFRS 18 «Darstellung und Anhangangaben in Abschlüssen»** möchte das IASB dem Wunsch der Investoren nach relevanteren, transparenteren und vergleichbareren Abschlüssen gerecht werden.

Die wesentlichen Änderungen umfassen:

- Einführung einer (standardisierten) Struktur der Erfolgsrechnung (siehe Abbildung 1). Im Regelfall¹ ist die Erfolgsrechnung künftig zwingend in die folgenden fünf Bereiche zu untergliedern:
 - Betrieblicher Bereich
 - Investitionsbereich
 - Finanzierungsbereich
 - Ertragsteuerbereich (unverändert)
 - Bereich für aufgegebenen Geschäftsbereiche (unverändert, sofern anwendbar)
- Einführung neuer Zwischensummen für die Erfolgsrechnung: Betriebsergebnis (als Saldo des betrieblichen Bereichs) sowie Gewinn oder Verlust vor Finanzierung und Steuern (nach dem Investitionsbereich).

¹ Abweichende Regelungen bestehen für Finanzierungsdienstleister und Unternehmen mit Investmenttätigkeit.





- Alternativ zum Gesamt- und Umsatzkostenverfahren ist nunmehr auch explizit eine gemischte Darstellung der Erfolgsrechnung zulässig. Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens bzw. bei einer gemischten Darstellung sind jedoch zusätzlich Anhangangaben erforderlich.
- Aufnahme der Management Performance Measures (MPMs) einschliesslich umfangreicher Erläuterungen in den geprüften Abschluss. MPMs stellen Zwischensummen von Erträgen und Aufwendungen dar, die nach Ansicht des Managements die Leistungsfähigkeit repräsentieren und ausserhalb des IFRS-Abschlusses verwendet werden, z. B. «Adjusted EBITDA» oder «Underlying Trading Operating Profit». MPMs sind somit nicht gleich zu verstehen wie Alternative Performance Measures (APMs), die weiter gefasst sind und bspw. auch «Like-for-like Sales Growth» oder «Free Cash Flow» umfassen.²
- Verbesserte Leitlinien zur Gruppierung von Informationen im Abschluss (Aggregation vs. Disaggregation).
- In der Kapitalflussrechnung entfallen die Ausweiswahlrechte für erhaltene und gezahlte Dividenden und Zinsen. Ausserdem wird das Betriebsergebnis als Startpunkt bei der Anwendung der indirekten Methode vorgegeben.
- Separate Darstellung des Goodwills in der Bilanz. Bislang wird dieser häufig nicht separat, sondern als Teil der immateriellen Vermögenswerte ausgewiesen.

Zu beachten ist, dass bei Erstanwendung von IFRS 18 eine retrospektive Anpassung der Vergleichsperiode erforderlich ist. Bei der Erstanwendung in der Berichtsperiode 2027 muss daher auch bereits die Vergleichsperiode 2026 entsprechend den Anforderungen von IFRS 18 dargestellt werden.

Aufgrund der vielfältigen Änderungen sind alle Unternehmen betroffen. Da die Umstellung auf IFRS 18 in vielen Fällen eine Anpassung der Systeme und Prozesse erfordert (z. B. im Hinblick auf Fremdwährungseffekte, da diese künftig auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt werden müssen und beispielsweise nicht mehr vollständig dem Finanzbereich zugeordnet werden können) und auch Konzernrichtlinien angepasst, MPMs systematisch erhoben und prüfungsfähig gemacht sowie ggf. auch Vergütungsmodelle angepasst werden müssen, sollten sich Unternehmen zeitnah mit der Umstellung auseinandersetzen.

² Vgl. SIX Richtlinie zur Verwendung von alternativen Performancekennzahlen (06/2019) für weiterführende Regelungen bei Verwendung von APMs.

Erfolgsrechnung		
Unternehmen ohne spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten		
Umsatzerlöse	X] Betrieblicher Bereich
Betriebliche Aufwendungen (Umsatzkosten-/Gesamtkostenverfahren bzw. gemischte Darstellung)	(X)	
Betriebsergebnis (Operating Profit)	X	
Anteil am Gewinn oder Verlust von Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	X] Investitionsbereich
Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	X	
Zinsertrag aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten	X	
Gewinn oder Verlust vor Finanzierung und Steuern (Profit or loss before financing and income tax)	X	
Zinsaufwand für Kredite und Leasingverbindlichkeiten	(X)] Finanzierungsbereich
Zinsaufwand aus Pensionsverpflichtungen	(X)	
Ergebnis vor Steuern	X	
Ertragsteuern	(X)	
Jahresergebnis	X	

Abb. 1: Illustrative Erfolgsrechnung nach IFRS 18

Weitere für künftige Perioden relevante Änderungen und neue Standards:

Bestimmte Währungen können bspw. aufgrund von Devisenverkehrsbeschränkungen nicht oder nur eingeschränkt in eine andere Währung umgetauscht werden. Für derartige Ausnahmefälle sieht die ab Geschäftsjahr 2025 erstmalig anzuwendende **Änderung an IAS 21 «Mangel an Umtauschbarkeit»** Klarstellungen hinsichtlich der Währungsumrechnung vor.

Hält ein Unternehmen finanzielle Vermögenswerte mit ESG-Merkmalen, wie bspw. ESG-Anleihen, hat sich bisher die Frage gestellt, ob diese das SPPI-Kriterium («Solely Payments of Principal and Interest») als Voraussetzung für die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum Fair Value (FVtOCI) erfüllen. Die **Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 «Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten»** (anwendbar ab dem Geschäftsjahr 2026) sehen Klarstellungen vor, wie ESG- und ähnliche Bedingungen im Hinblick auf das SPPI-Kriterium zu würdigen sind. Eine weitere Neuerung durch die Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 betrifft Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit elektronischen Zahlungssystemen, welche in der Schweiz mangels eines längeren Zeitraums von «Payments in Transfer» jedoch wenig Relevanz haben werden.

Geringfügige Änderungen ohne wesentliche Relevanz sind durch die **jährlichen Verbesserungen an den IFRS Accounting Standards** IFRS 1, IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10 und IAS 7 vorgenommen worden. Die Änderungen sind ab dem Geschäftsjahr 2026 anwendbar.

Mit dem Inkrafttreten ab dem Geschäftsjahr 2027 hat das IASB mit **IFRS 19 «Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben»** einen neuen IFRS Accounting Standard mit reduzierten Anhangangaben für bestimmte Tochterunternehmen veröffentlicht. Anwendbar ist der Standard auf IFRS-Einzel- oder Konzernabschlüsse von Tochterunternehmen, die selbst nicht mit Eigen- oder Fremdkapitalinstrumenten an einem öffentlichen Markt notieren, keine Vermögenswerte im Kundenauftrag halten und deren Mutterunternehmen einen IFRS-Konzernabschluss erstellt. In einem IFRS 19-Abschluss sind zwar alle Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften anzuwenden, doch es sind nur ausgewählte Anhangangaben notwendig. Die Anwendung kann somit zu Effizienzgewinnen führen. Anwendungsfälle des neuen Accounting Standards können beispielsweise vorliegen, wenn für Zwecke von GLOBE Pillar 2 IFRS-Abschlüsse innerhalb einer Gruppe erstellt werden müssen.

Bei allen dargestellten neuen Standards bzw. Änderungen ist eine vorzeitige Anwendung zulässig. Für eine Gesamtübersicht vgl. Abbildung 2.

	Verpflichtende Inkraftsetzung (IASB)
Klassifizierung von Schulden als lang- oder kurzfristig und Langfristige Schulden mit Kreditvereinbarungen (Änderungen an IAS 1)	1. Januar 2024
Leasingverbindlichkeit in einer Sale-and-leaseback-Transaktion (Änderungen an IFRS 16)	1. Januar 2024
Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (Änderungen an IAS 7 und IFRS 7)	1. Januar 2024
Mangel an Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21)	1. Januar 2025
Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)	1. Januar 2026
Jährliche Verbesserungen an den IFRS Accounting Standards (div. Standards)	1. Januar 2026
IFRS 18 Darstellung und Anhangangaben in Abschlüssen	1. Januar 2027
IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben	1. Januar 2027

Abb. 2: Überblick verpflichtender Erstanwendungszeitpunkte

SIX Schwerpunkte für das Geschäftsjahr 2024

Neben den Neuerungen im Bereich der IFRS Accounting Standards sollte für den IFRS-Abschluss 2024 ein besonderes Augenmerk auf die SIX Schwerpunkte gelegt werden.³

So will SIX die Bilanzierung und Offenlegung von **anteilsbasierten Vergütungen** nach IFRS 2 überprüfen. IFRS 2 ist ein komplexer Standard, der vielfältige Anwendungsfragen auslöst. Abhängig vom jeweiligen Modell können anteilsbasierte Vergütungen einen Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente, Barausgleich oder mit Erfüllungswahlrecht versehen, wobei sich die Bilanzierung dementsprechend unterscheidet. Der Schwerpunkt der SIX soll auf Plänen mit einem Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente liegen. Entsprechend den Anforderungen von IFRS 2 ist für diese der Grant Date Fair Value zu ermitteln und über die Service-Periode zu verteilen, wobei es abhängig von den Bedingungen sowie bei Modifikationen und Annullierungen Besonderheiten zu beachten gilt. Unternehmen mit anteilsbasierten Vergütungsplänen sollten daher bei ihrer Abschlusserstellung einen besonderen Fokus auf die Bilanzierung derartiger Vergütungspläne legen und die zugehörigen Anhangangaben überprüfen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in der Praxis nicht selten hoch strukturierte Vereinbarungen vorliegen.

³ Vgl. SIX Exchange Regulation – Mitteilung Nr. 2/2024





Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und Fehlerkorrekturen

sind nach IAS 8 rückwirkend vorzunehmen, was einen erhöhten Erstellungsaufwand verursacht sowie entsprechende Anhangangaben zur Erläuterung erfordert. Unternehmen sind daher häufig bestrebt, die Stetigkeit in der Bilanzierung – sofern möglich – zu wahren. Vor diesem Hintergrund will SIX die korrekte Abgrenzung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen, Fehlerkorrekturen und lediglich prospektiv zu berücksichtigenden Schätzungsänderungen beurteilen. Weiterhin liegt der Fokus auf der Sicherstellung, dass die Erläuterungen der Änderungen spezifisch sind und die Umstände, die zu den Änderungen geführt haben, angemessen beschrieben werden.

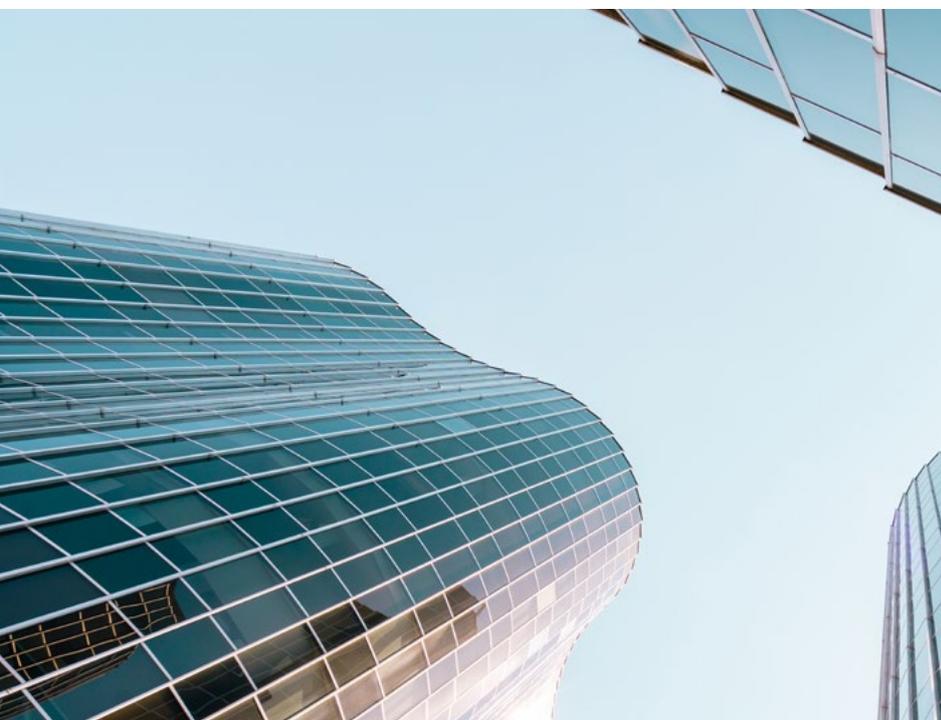
Zusätzlich ist davon auszugehen – wenngleich dies kein offizieller SIX Schwerpunkt für den IFRS-Abschluss 2024 ist –, dass ein weiterer Fokus (wie auch schon in vergangenen Jahren) auf **Impairment-Tests** nach IAS 36 liegen dürfte. Die Erfahrung zeigt, dass SIX sehr häufig kritische Fragen stellt und weitere Nachweise einfordert. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass der Impairment-Test hinreichend dokumentiert ist und die erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu Sensitivitätsanalysen und zu den wesentlichen Annahmen, vollständig sind.

Ein weiteres Augenmerk sollte auf die **Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen (Related Parties)** gerichtet werden. Aus Sicht der Adressaten sind dies wesentliche Informationen, weshalb ihre Vollständigkeit und eine ausreichende Transparenz (einschliesslich einer sachgemässen Aggregation) sicherzustellen sind.

Blick über den Tellerrand

International ist zu beobachten, dass Investoren, Standardsetter, Regulatoren und sonstige Stakeholder ihren Fokus zunehmend auch auf klimabezogene Angaben im Geschäftsbericht richten. Unter anderem erwarten Abschlussleser einen «roten Faden»: Die Informationen im IFRS-Abschluss sollten im Einklang mit dem in anderen Teilen des Geschäftsberichts präsentierten Bild des Unternehmens (einschliesslich MD&A und Nachhaltigkeitsbericht) stehen. Unternehmen sollten zudem darauf achten, dass sich ein etwaiger Massnahmenplan – soweit relevant – in den Annahmen für die Bilanzierung (z. B. den angesetzten Nutzungsdauern, dem Zeitpunkt und Umfang von Rückbauverpflichtungen usw.) widerspiegelt.

Weitere Herausforderungen für den Finanzbereich dürften sich aus der Umsetzung von GLOBE Pillar 2 ergeben, wodurch für Zwecke der Mindestbesteuerung die fortlaufende Ermittlung der Effective Tax Rate (ETR) je Steuerjurisdiktion erforderlich ist. Die internationale Gesetzgebung in diesem Bereich ist nach wie vor im Wandel und es gilt, die richtigen Strukturen und Prozesse aufzusetzen, um die Berechnungen effizient umsetzen zu können. Darüber hinaus sind allenfalls zusätzliche IFRS- bzw. Swiss GAAP FER-Abschlüsse für die Berechnungen erforderlich, wenn bisher auf Jurisdiktionsebene noch kein solcher Abschluss erstellt wurde.





Implikationen für den VR

- Für den IFRS-Abschluss 2024 zu beachten sind insbesondere die Änderungen an IAS 1, welche ggf. zu Änderungen bei der Klassifizierung von Schulden (als lang- oder kurzfristig) führen. Mit Blick auf die SIX Schwerpunkte sollte zudem ein besonderer Fokus auf die korrekte Bilanzierung anteilsbasierter Vergütungen gelegt und bei etwaigen Änderungen im Abschluss darauf geachtet werden, dass eine Abgrenzung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsgrundsätzen und Schätzungen sowie Fehlern im Einklang mit den Anforderungen vorgenommen wird.
- IFRS 18 wird zu signifikanten Auswirkungen auf die Unternehmen führen. Vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Anpassung der Systeme und Prozesse sowie ggf. der Vergütungsvereinbarungen und Investorenkommunikation ist darauf zu achten, dass Umstellungsprojekte zeitnah initiiert werden.
- Aus den Themen «nichtfinanzielle Berichterstattung zu ESG-Sachverhalten» und GLOBE Pillar 2 ergeben sich Rückwirkungen auf den Finanzbereich und die entsprechenden IFRS-Abschlüsse. Zeitnahe und hinreichende Abstimmungen zwischen den zuständigen Bereichen sind daher essenziell, um eine sachgerechte Umsetzung und den «roten Faden» in der Berichterstattung sicherzustellen.

Ihre Kontakte



Frank Richter
Partner, Head of DPP IFRS
KPMG Switzerland

+41 79 749 63 77
frankrichter1@kpmg.com



Florian Buchberger
Senior Manager, DPP IFRS
KPMG Switzerland

+41 76 358 83 48
florianbuchberger@kpmg.com

Dieser Artikel ist Bestandteil der KPMG Board Leadership News, unser Newsletter für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte. Er erscheint dreimal pro Jahr.

Über das KPMG Board Leadership Center

Das KPMG Board Leadership Center ist unser Kompetenzzentrum für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte. Mit vertieftem Fachwissen und neusten globalen Kenntnissen unterstützen wir Sie in Ihren aktuellen Herausforderungen, damit Sie Ihre Rolle höchst effektiv erfüllen können. Zusätzlich bieten wir Ihnen die Möglichkeit, mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten und sich auszutauschen.

Erfahren Sie mehr unter [kpmg.ch/blc](https://www.kpmg.ch/blc).

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.